

ANTRAG 6

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion
an die 8. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XV. Funktionsperiode
am 09. November 2017

Lohnfälligkeit am Monatsletzten auch für Arbeiter und Arbeiterinnen

Zwischen Arbeitern und Angestellten gibt es immer noch Unterschiede, die bei näherem Hinsehen eher als ein Fall für die Geschichtsbücher beschrieben werden könnten, und in Wahrheit durch Nichts und Niemanden als logisch und vernünftig erklärt werden können. Dazu zählen beispielsweise die unterschiedlichen Lohnfälligkeiten von Arbeitern und Angestellten.

Für Angestellte gilt die gesetzliche Regel, dass die Zahlung des laufenden Gehalts in zwei annähernd gleichen Teilen am 15. und Letzten eines jeden Monats zu erfolgen hat. In der Praxis wird aber von der Regel Gebrauch gemacht, die Gehalts-Zahlung für den Schluss eines jeden Kalendermonats zu vereinbaren. Eine Vereinbarung, wonach das gesamte Monatsgehalt, oder ein Teil dessen erst nach dem Monatsletzten fällig wird, ist für Angestellte nicht zulässig.

Ganz anders ist die Frage der Lohnfälligkeit für die Arbeiter und Arbeiterinnen geregelt: Für sie ist es zulässig, mittels Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag einen anderen Fälligkeitstermin für ihren Lohn festzulegen. Für Arbeiter und Arbeiterinnen ist die Fälligkeit ihres Lohnes in vielen Kollektivverträgen unterschiedlich geregelt. So sieht beispielsweise der Kollektivvertrag für Arbeitskräfteüberlasser vor, dass der Lohn spätestens am 15. des Folgemonats fällig ist.

Zu einem besonderen Gipfel anachronistischer Wortwahl zählen die Formulierungen im Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen der Gastronomie-Branche, was die Fälligkeit ihrer Lohnauszahlung betrifft. Dort ist festgeschrieben, dass die Lohnauszahlung für „Festlöhner“ bis zum Dritten des Folgemonats, für „Garantielöhner“ bis zum Fünften des Folgemonats erfolgen muss.

Existieren innerhalb eines Kollektivvertrages für Arbeiter und Arbeiterinnen keine Festschreibungen zur Lohnfälligkeit, so ist der Lohn für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in aller Regel am Ende eines jeden Kalendermonats fällig.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 8. Vollversammlung der XV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, die betroffenen Kollektivvertragspartner aufzufordern, für sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen-Kollektivverträge die Lohnfälligkeit einheitlich und ausnahmslos für den Schluss eines jeden Kalendermonats festzulegen.